



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 20 zur Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eid- genössischen Alters-, Hinterlassenen- und In- validenversicherung**

Gültig ab 1. Juli 2022

318.104.0120 d RWL

06.22

## **Vorwort zum Nachtrag 20, gültig ab 1. Juli 2022**

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage «Ehe für alle» angenommen. Somit steht künftig das Rechtsinstitut der Ehe sowohl verschieden- als auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen und es können keine neuen eingetragenen Partnerschaften in der Schweiz mehr begründet werden. Die bereits bestehenden eingetragenen Partnerschaften können weitergeführt werden oder auf Antrag in eine Ehe umgewandelt werden (Art. 35 PartG).

Die Vorlage «Ehe für alle» regelt im Weiteren die Elternschaft der Ehefrau der Mutter (Art. 255a ZGB) und hat zudem Auswirkungen auf die Hinterlassenenrenten (Witwen- und Waisenrenten) gemäss AHVG. Im vorliegenden Nachtrag wurden diese Änderungen aufgenommen. Gleichzeitig wurde auch die bisherige Bezeichnung von Vater und Mutter generell mit «Elternteil» ersetzt.

Der vorliegende Nachtrag 2022 wird zudem genutzt um Randziffern, welche per 1. Januar 2022 geändert wurden, zu korrigieren bzw. zu präzisieren: Rz 3437 (FR), Rz 5208 (DE) und Rz 5529 (DE / FR).

Die geänderten Randziffern sind jeweils mit 7/22 bezeichnet.

- 3301  
7/22 Kinder haben beim Tode eines Elternteils Anspruch auf eine Waisenrente.
- 3302  
7/22 Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Elternteil gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet.
- 3303  
7/22 Waisen, die nur zum verstorbenen Elternteil in einem Kindesverhältnis standen, erhalten eine Waisenrente in Höhe von 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.
- 3304  
7/22 Als anderer Elternteil gilt:  
– der Vater im Sinne des Zivilrechts ([Art. 252 Abs. 2 ZGB](#));  
– der aussereheliche Vater (im Sinne des ZGB in der vor dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung), sofern er durch Gerichtsurteil oder aussergerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an sein Kind verpflichtet worden ist;  
– die Ehefrau der Mutter im Sinne des Zivilrechts (Art. 255a Abs. 1 ZGB).
- 3305  
7/22 Der Tod eines Elternteils begründet keinen Anspruch, wenn das Kind in Pflege genommen wurde und es wegen des Todes eines Pflegeelternteils bereits eine Waisenrente bezieht oder die Pflegeeltern für das Kind schon eine Kinderrente der AHV oder IV beziehen.
- 3306  
7/22 Auch das nach dem Tode des anderen Elternteils geborene Kind hat Anspruch auf eine Waisenrente ([Art. 47 AHVV](#)). Für die Feststellung der Elternschaft sind die zivilrechtlichen Bestimmungen massgebend ([Art. 255–263 ZGB](#)).
- 3307  
7/22 Pflegekinder, die unentgeltlich und dauernd aufgenommen worden sind, haben beim Tod eines Pflegeelternteils, Anspruch auf eine Waisenrente ([Art. 49 Abs. 1 AHVV](#)). Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 3318  
7/22 Findelkinder, das heisst Kinder, deren Abstammung unbekannt ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente ([Art. 25 Abs. 2 AHVG](#)).
- 3319  
7/22 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Elternteils folgenden Monats. Bei nachgeborenen Kindern entsteht der Anspruch am ersten Tag des der Geburt folgenden Monats ([Art. 47 AHVV](#)).
- 3322  
7/22 Bei 18–25-jährigen Waisen, die die Ausbildung erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr bzw. nach dem Tode des Elternteils aufnehmen, beginnt die Rente mit dem Monat nach Beginn der Ausbildung zu laufen.
- 3337  
7/22 Für den Rentenanspruch ist das Kindesverhältnis massgebend, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.
- 3338  
7/22 Bei Pflegeeltern, die Anspruch auf eine Invaliden- oder eine Altersrente haben, können die Pflegeeltern nur für diejenigen Pflegekinder Kinderrenten beanspruchen, bei denen die Voraussetzungen von Rz 3307 ff. erfüllt sind und die nicht schon wegen des Todes der Eltern Anspruch auf eine Waisenrente haben.
- 3341  
7/22 Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht allgemein mit der Entstehung des Anspruchs des Elternteils auf eine Invaliden- oder Altersrente.
- 3344  
7/22 Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs des Elternteils auf eine Invaliden- oder Altersrente adoptiert werden, entsteht der Anspruch auf Kinderrente
- in der IV am ersten Tag des Monats, in dem der Adoptionsentscheid rechtskräftig wird und
  - in der AHV am ersten Tag des auf den Eintritt der Rechtskraft des Adoptionsentscheids folgenden Monats.
- 3345  
7/22 Ist ein bisher entgeltliches Pflegeverhältnis unentgeltlich geworden, so entsteht der Anspruch auf Kinderrente
- in der IV am ersten Tag des Monats, in dem diese Änderung eingetreten ist und

– in der AHV am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in welchem diese Änderung eingetreten ist.

So kann z.B. eine Kinderrente vom Zeitpunkt an beansprucht werden, in welchem die bisher vom Elternteil bezahlten Unterhaltsbeiträge ausbleiben und trotz aller Sorgfalt der Pflegeeltern und der Behörden aller Wahrscheinlichkeit nach endgültig uneinbringlich geworden sind. Unentgeltlich wird das Pflegeverhältnis unter Umständen auch dann, wenn die gemäss Vereinbarung oder Urteil von Dritten geschuldeten Beiträge wegen zeitlicher Begrenzung dahinfallen.

3348  
7/22 – mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch des Elternteils auf eine Invaliden- oder Altersrente untergeht.

3401.1  
7/22 Als Witwe mit Kind gilt auch die Ehefrau der Mutter gemäss Art. 255a Abs. 1 ZGB.

3402  
7/22 Mindestens ein Kind muss – unter Vorbehalt von Rz 3403 und 3403.1.– im Zeitpunkt der Verwitwung leben; dagegen berührt der nachträgliche Tod der Kinder den Rentenanspruch nicht. Ferner ist unerheblich, wie alt die Kinder sind und ob sie selbst Anspruch auf Waisenrente haben oder nicht. Schliesslich ist es nicht erforderlich, dass zwischen dem verstorbenen Ehegatten und den Kindern ein Kindesverhältnis im Sinne von [Art. 252 ZGB](#) bestand.

3403.1  
7/22 Als Witwe mit Kind gilt auch die beim Tod der Ehefrau schwangeren Frau, sofern das Kindsverhältnis gemäss Art. 255a Abs. 2 ZGB vor dem Tod begründet wurde und das Kind lebend geboren wird (analog [Art. 46 Abs. 1 AHVV](#)).

3406.1  
7/22 Bei einer durch Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft erfolgten Ehe (Art. 35 PartG) ist für die Feststellung der Ehedauer die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Art. 35a Abs. 2 PartG).

- 3415  
7/22 Eine geschiedene Frau hat beim Tode des geschiedenen Ehemannes / der geschiedenen Ehefrau Anspruch auf eine unbefristete Witwenrente, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- 3418.1  
7/22 Bei einer durch Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft erfolgten Ehe (Art. 35 PartG) ist für die Feststellung der Ehedauer die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Art. 35a Abs. 2 PartG).
- 3419.1  
7/22 Eine geschiedene Frau, die zu Lebzeiten des/der ersten Ehegatten/Ehegattin wieder geheiratet hat, hat nach dessen/deren Tod keinen Anspruch auf eine Witwenrente, auch wenn sie in der Zwischenzeit von ihrem/ihrer zweiten Ehemann/Ehefrau geschieden ist ([BGE 127 V 75](#)).
- 3517.1  
7/22 Nach Inkrafttreten der Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage "Ehe für alle" am 01.07.2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden.
- 3517.2  
7/22 Eine bestehende Partnerschaft kann ab dem 01.07.2022 jederzeit auf Antrag in eine Ehe umgewandelt werden (Art. 35 PartG). Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen Partnerinnen oder Partner als verheiratet (Art. 35a Abs. 1 PartG). Dabei ist die durch Umwandlung erfolgte Ehe bei deren künftigen Auswirkungen so zu behandeln, wie wenn die Ehe bereits zum Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft geschlossen worden wäre.
- 3517.3  
7/22 Beantragen die Partnerinnen/Partner keine Umwandlung, wird die eingetragene Partnerschaft als solche weitergeführt und behält die Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft.
- 3518  
7/22 Nach [Art. 13a ATSG](#) ist eine eingetragene Partnerschaft, solange sie dauert, im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person die gleichen Rechtsansprüche gegenüber der AHV wie ein Witwer, selbst wenn es sich um

eine Frau handelt. Das gilt hingegen nicht, wenn die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt wurde (Rz 3517.2). Schliesslich ist die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft der Ehescheidung gleichgestellt.

3519  
7/22 Die wichtigsten Regeln in Bezug auf den Rentenanspruch und die Rentenfestsetzung werden im Folgenden aufgeführt. Soweit nichts ausdrücklich vermerkt wird, gelten im Übrigen für eingetragene Partnerschaften die allgemeinen Anspruchs- und Berechnungsregeln wie für Ehepaare.

### 7/22 **3.13.2 Zivilstände und Verfahren**

3520  
7/22 Bei eingetragenen Partnerschaften existieren folgende Zivilstände:

- in eingetragener Partnerschaft
- gerichtlich aufgelöste Partnerschaft
- durch Tod aufgelöste Partnerschaft
- richterlich getrennte Partnerschaft (nur bei Wegfall der Plafonierung).

Für diese Zivilstände bestehen besondere Zivilstands-Codes (vgl. [WL-RR](#)).

3521.1  
7/22 Der Antrag auf Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erfolgt gemeinsam vor dem Zivilstandsbeamten (Art. 35 PartG). Mit dem Datum der Unterzeichnung der Umwandlungserklärung gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet. Bezüglich Berechnung der Ehedauer vgl. Rz 3406.1.

3525.1  
7/22 Für im Ausland vor Inkrafttreten der Vorlage "Ehe für alle" am 01.07.2022 begründete Partnerschaften gilt Rz 3517.2 analog. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Partnerschaft in der Schweiz als gleichwertig anerkannt wird.

- 
- 3525.2  
7/22 Für im Ausland nach Inkrafttreten der Vorlage "Ehe für alle" am 01.07.2022 begründete Partnerschaften besteht die Möglichkeit nicht, diese in eine Ehe umzuwandeln, weshalb sie in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft geführt werden.
- 3530  
7/22 Beim Tode einer Partnerin oder eines Partners hat der oder die Hinterbliebene die Rechte eines Witwers. Dies gilt auch dann, wenn die überlebende Partnerin eine Frau ist (Rz 3401 ff.) und die eingetragene Partnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt wurde (Rz 3517.3). [Art. 24a Abs. 2 AHVG](#) findet sinngemäss Anwendung auf Personen, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst worden ist.
- 4305  
7/22 Minderjährige Kinder stehen in der Regel unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern ([Art. 296 ZGB - 298c ZGB](#)). Wird die Zuteilung der elterlichen Sorge wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes von der KESB oder einem Gericht neu geregelt ([Art. 134 ZGB](#)), so ist dieser Entscheid der Rentenmeldung beizulegen.
- 4312  
7/22 Die Anmeldung muss Angaben über Pflegeeltern und Pflegekind enthalten. Zudem muss aus der Anmeldung die Art und Dauer des Pflegeverhältnisses hervorgehen (Ergänzungsblatt 2).
- 4328.1  
7/22 Bei einer durch Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft erfolgten Ehe (Art. 35 PartG) ist für die Feststellung der Dauer der geschiedenen Ehe die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Art. 35a Abs. 2 PartG).
- 4329.1  
7/22 Bei einer durch Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft erfolgten Ehe (Art. 35 PartG) ist für die Feststellung der Dauer der geschiedenen Ehe die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Art. 35a Abs. 2 PartG).



5208 – Bezieht der invalide Ehegatte eine Invalidenrente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente von mehr als 50 Prozent, so wird stets das ganze massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteuerverteilung berücksichtigt (Art. 51 Abs. 4 AHVV). Ein in diese Zeitspanne fallendes Erwerbseinkommen aus der Ausübung der Resterwerbsfähigkeit des invaliden Ehegatten bzw. die in Einkommen umgewandelte NE-Beiträge wird dagegen ungeteilt berücksichtigt.

5407 Anspruch auf Erziehungsgutschriften hat, wer die elterliche Sorge ([Art. 133 Abs. 1 Ziff. 1](#), [Art. 134](#) und [Art. 296 – 298d ZGB](#)) über eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren ausübt ([Art. 29<sup>sexies</sup> AHVG](#)). Das gilt auch für die Ehefrau der Mutter gemäss Art. 255a Abs. 1 ZGB.

5529 Beziehen die Ehegatten Renten mit unterschiedlichen prozentualen Anteilen einer ganzen Rente und entspricht die Summe der beiden prozentualen Anteilen höchstens 150 Prozent des höheren prozentualen Anteils, so wird nicht plafoniert (Art. 32 Abs. 2 IVV). Dies trifft auch zu, wenn der eine Ehegatte eine Altersrente bezieht und der andere Ehegatte zu weniger als 50 Prozent invalid ist. Keine Plafonierung ist vorzunehmen, wenn die Kombinationen der prozentualen Anteile einer ganzen Rente der beiden Ehegatten dem folgenden Schema entsprechen:

Ehegatte A		Ehegatte B	
Prozentualer Anteil	Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil	Invaliditätsgrad
100 %	70–100 %	≤ 50 %	≤ 50 %
69 % bis 65 %	69 % bis 65 %	≤ 32,5 %	≤ 43 %
64 % bis 60 %	64 % bis 60 %	≤ 30 %	≤ 42 %
59 % bis 55 %	59 % bis 55 %	≤ 27,5 %	≤ 41 %
54 % bis 50 %	54 % bis 50 %	25 %	40 %

- 5658  
7/22 Kinderrenten sind zu kürzen, soweit sie zusammen mit der Rente des Elternteils 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen. Sie dürfen nicht unter den in [Art. 54<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVV](#) festgelegten Grenzbetrag gekürzt werden.
- 5661  
7/22 Zu einer Rentnerfamilie zählen alle rentenberechtigten Angehörigen, für welche eine Zusatz- oder Kinderrente beansprucht werden kann (also Vater und Kinder; Mutter und Kinder; Mutter, Vater und Kinder; Vater, Mutter und Kinder, Mutter, Ehefrau der Mutter und Kinder etc.).
- 9107  
7/22 – Todesfällen sowie Änderungen im Zivilstand (Verheiratung/eingetragene Partnerschaft, Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft) und in Pflegeverhältnissen, auch wenn bereits eine Meldung an andere Amtsstellen erfolgt ist;